



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 42

Rosenheim, 26.11.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Balkons an das best. Wohnhaus; Fl. Nr. 809/12, Gemarkung Prien a. Chiemsee	313
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung; Fl. Nr. 737/28, Gemarkung Prien a. Chiemsee	314
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Stahlbetonantennenträgers; Fl. Nr.541/197, Gemarkung Kleinholzhausen	315

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Jenbach, Osterbach und Feilnbach", Gemeinde Bad Feilnbach	316
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham	317

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn	318
Vollzug des BaySchFG und der GO; 1. Nachtragshaushalt 2021 des Mittelschulverbandes Eiselfing	320
Vollzug des BaySchFG; Erlass der Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rott a. Inn	322
Vollzug des BaySchFG; 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rott a. Inn	325
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	326

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn	328
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Herausgeber und Druck:	Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025, E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de ; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt ; Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.
-------------------------------	---

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Balkons an das best. Wohnhaus; Fl. Nr. 809/12,
Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Horst Grossmann, Würmtalstr. 16, 81375 München
Bauvorhaben: Anbau eines Balkons an das best. Wohnhaus
Bauort: Prien a. Chiemsee, Systemformstr. 24 a
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 809/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.11.2021

gez.

Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung; Fl. Nr. 737/28,
Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Saadia Touzri, Bodmannstr. 48, 87439 Kempten
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestr. 50
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 737/28

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt. Die Nutzung einer Ferienwohnung wird ausnahmsweise zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.11.2021

gez.

Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Stahlbetonantennenträgers; Fl. Nr.541/197,
Gemarkung Kleinholzhausen**

Bauherr: DFMG Deutsche Funkturm GmbH Produktion Süd, Herrn Anton Sigmund, Dingolfinger
Straße 1-11, 81673 München
Bauvorhaben: Neubau eines Stahlbetonantennenträgers
Bauort: Raubling, Panger Straße
Gemarkung: Kleinholzhausen
Flurnummer: 541/197

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.
Um Terminvereinbarung wird gebeten, Tel. 08031-392-3124.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.11.2021

gez.

Schlehan

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Jenbach, Osterbach und Feilnbach", Gemeinde Bad Feilnbach

Das Überschwemmungsgebiet „Jenbach, Osterbach und Feilnbach“ in der Gemeinde Bad Feilnbach wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 14 vom 25.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 04.11.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Westerham hat in der Verbandsversammlung vom 05.11.2021 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung. Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 05.11.2021 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 17.11.2021 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.11.2021

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 21.10.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 28.10.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.113.800,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.537.400,00 €

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 540.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 245.000,00 €.
- b) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Investitionskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 95.400,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 37.700,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Brannenburg, 09.11.2021

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
1. Nachtragshaushalt 2021 des Mittelschulverbandes Eiselfing**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 28.10.2021 den 1. Nachtragshaushalt des Jahres 2021 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Nachtragshaushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	
			auf nun- mehr Euro verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.900		781.800	786.700
die Ausgaben	4.900			
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		348.200	80.100	428.300
die Ausgaben		348.200		

§ 2

§ 4 der Haushaltssatzung vom 4. März 2021 erhält folgende Fassung:

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **324.600,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 140 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf **2.318,57 EUR** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **313.500,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 110 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf **2.850,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

§ 5 der Haushaltssatzung vom 4. März 2021 erhält folgende Fassung:

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **102.300,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 140 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf **730,71 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **80.400,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 110 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf **730,91 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 4. März 2021 bleiben unverändert.

§ 5

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Eiselfing, den 03.11.2021

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG;
Erlass der Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rott a. Inn**

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 28.07.2020 die nachstehende Verbandssatzung des Schulverbandes für den Mittelschulverband Rott a. Inn beschlossen.

Die Satzung vom 29.07.2020 wird hiermit bekanntgemacht:

**Satzung des Schulverbandes
für die Mittelschule Rott a. Inn**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn erlässt aufgrund des Art.9 Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-UK - i.V.m. Art.1 Abs.3, Art.19 Abs.1 Nr.1 sowie Abs.2 Nr.1, Art.29 Satz 2, Art.30 Abs.2, Art.47 Abs.6 und Art.26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS2020-6-1-I - sowie Art.20a und Art.32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Verbandssatzung

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbandes
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Rott a. Inn als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Griesstätt, Ramerberg und Rott a. Inn.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Mittelschulsprengel der Mittelschule Rott a. Inn.
- (4) Er führt den Namen „Mittelschulverband Rott a. Inn“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Rott a. Inn (c/o Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn).

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind
 1. die Schulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) ¹Für den Mittelschulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mittelschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmt werden. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Mittelschulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro.
- (3) Der erste Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 150,- Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - b) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung, die durch gesonderte Vereinbarung geregelt wird.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Rott a. Inn, 29.07.2020

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

Vollzug des BaySchFG;

1. Änderung der Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Rott a. Inn

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 17.08.2021 die nachstehende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes für den Mittelschulverband Rott a. Inn beschlossen.

Die Satzung vom 18.08.2021 wird hiermit bekanntgemacht:

**1. Änderung der
Satzung des Schulverbandes
für die Mittelschule Rott a. Inn vom 29.07.2020**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn erlässt aufgrund des Art.9 Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art.1 Abs.3, Art.19 Abs.1 Nr.1 sowie Abs.2 Nr.1, Art.29 Satz 2, Art.30 Abs.2, Art.47 Abs.6 und Art.26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS2020-6-1-I - sowie Art.20a und Art.32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

§ 1

§3 Abs. 1 der Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Rott a. Inn vom 29.07.2020 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

³Gemeinden, aus denen weniger als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, können einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung entsenden, der beratend an den Sitzungen teilnehmen kann.

§ 2

Weitergeltung der Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Rott a. Inn vom 29.07.2020 im Übrigen:

Sofern in dieser Änderungssatzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gilt die Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Rott a. Inn vom 29.07.2020 unverändert weiter.

§ 3

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Rott a. Inn, 18.08.2021

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 12.10.2021 den Haushalt des Jahres 2021 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 21.10.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim)
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.391.100,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.635.800,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	947.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 287.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schonstett, 29.10.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe

gez.

Reinthalder
(Verbandsvorsitzender)

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2021

gez.

Markov
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 4155023189
ausgestellt auf: Josef Lorenz Dirnecker
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Josef Lorenz Dirnecker

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 26.11.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham erlässt als Bestandteil seiner Verbandsatzung folgende Tarifsatzung.

I. Beiträge

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr zuzüglich Anschlussbeitrag aus umbautem Raum und der gesetzl. Mehrwertsteuer:

Grundgebühr Einfamilienhaus und je Doppelhaushälfte je 200,00 Euro
Grundgebühr bei Dreispänner und mehr je 150,00 Euro

bei Wohngebäuden (Neu- und Anbauten), landwirtschaftlich genutzte Bauten sowie Gewerbe- und Industriebauten je m³ umbauter Raum 2,00 Euro

zusätzlich aller Kosten für die Hausanschlussleitung (z.B. Erdarbeiten, Installation, Rohre, Absperrschieber, Teerung)

II. Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus der Grund- und Verbrauchsgebühr und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

Grundgebühr ¾-Zoll-Zähler	(QN 2,5 – DN 20)	22,50 Euro
Grundgebühr 1-Zoll-Zähler	(QN 6 – DN 25)	30,00 Euro
Grundgebühr 1 ½-Zoll-Zähler	(QN 10 – DN 40)	37,50 Euro
Grundgebühr 2-Zoll-Zähler	(QN 15 – DN 50)	150,00 Euro
Grundgebühr geflanschter elektronischer Zähler (QN50/QN80)		200,00 Euro

Verbrauchsgebühr je m³ Wasser 1,40 Euro

Die Gebühren fallen jährlich an.

III. Bauwasser

Bauwasserpauschale Einfamilienhaus	25,00 Euro
Bauwasserpauschale Doppelhaus	37,50 Euro

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die Gebühren fallen einmalig an.

IV. Gartenwasser

Gartenwasserpauschale	25,00 Euro
-----------------------	------------

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die Gebühren fallen jährlich an.

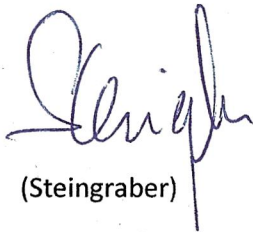
IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifsatzung vom 28.11.2014 außer Kraft.

Westerham, den 5. November 2021

Wasserbeschaffungsverband Westerham



(Steingraber)

1. Vorstand

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim

17.11.21



Jacklbauer

